

Der Vollzugsdienst

2/2016 – 63. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Warum muss es immer erst fünf nach zwölf sein bevor die Politik reagiert ?

Innere Sicherheit nach Sparexzessen der Vergangenheit überfordert

Seite 1

Mecklenburg-Vorpommern: Ohne Dienstpostenbewertung keine Beförderungen !

Justizministerin Kuder stoppt Beförderungsverfahren

Seite 47

Gewerkschaftliche Herausforderungen der kommenden Monate diskutiert

Frühjahrssitzung des BSBD-NRW Hauptvorstandes

Seite 54

Die Unverzichtbaren – Berufung und Beruf

Bei der 16. JOBinale war Gelegenheit für die verschiedenen Berufsbilder in der Justiz zu werben



Bayern



Niedersachsen



Thüringen

Fachteil: Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen

INHALT

BUNDESVORSTAND

- 1 Warum muss es immer erst fünf nach zwölf sein, bevor die Politik reagiert?
- 2 Hauptversammlung der dbb bundesseniorenvertretung
- 4 Neues von der CESI – Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf den Strafvollzug in Deutschland

LANDESVERBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 19 Bayern
- 21 Berlin
- 27 Brandenburg
- 30 Bremen
- 32 Hamburg
- 36 Hessen
- 45 Mecklenburg-Vorpommern
- 49 Niedersachsen
- 54 Nordrhein-Westfalen
- 68 Rheinland-Pfalz
- 73 Saarland
- 77 Sachsen
- 83 Schleswig-Holstein
- 86 Thüringen

FACHTEIL

- 89 Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung (Laufbahnbefähigungsanerkenntnisverordnung – LBAV)
- 92 Urteile



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	Anton Bachl	bachl@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Wolfgang Jänicke	wolfjanicke@aol.com
Stellv. Bundesvorsitzende	Petra Rabe	bsbd-frauen@bsbd.de tarif@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Friedhelm Sanker	fsanker@t-online.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Franz-Josef Schäfer	eu@bsbd.de
Schriftleitung	Burghard Neumann	vollzugsdienst@t-online.de
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 3/2016:

⇒ ⇒ 17. Mai 2016

Zuwarten scheint in unserer konsensverwöhnten Republik die Tugend schlechthin zu sein. Die Bundesregierung hat es bei dieser Strategie zu einer wahren Meisterschaft gebracht. Sie wartet meist so lange, bis sich die Probleme ihre Lösung selbst suchen. Danach ist es leicht, Meinungsführerschaft zu erlangen, weil man einfach dem Mehrheitswillen oder der am deutlichsten verlautbarten Lösungsalternative folgt. So verhält es sich auch mit den Schusswaffen im Strafvollzug. Auch hier neigen die Landesregierungen zu einer handlungsarmen Politikmethode, es sei denn, es eröffnen sich Einsparmöglichkeiten. Dann ist vielfach Eile geboten. Rheinland-Pfalz und Brandenburg erwägen derzeit, die Schusswaffen im Strafvollzug abzuschaffen. In Mecklenburg-Vorpommern und Berlin wird nur noch aufgabenbezogen aus- und weitergebildet. Als Gründe werden finanzielle und personelle Einsparungen angeführt. Im Bedarfsfall, also bei Aus- und Vorfürungen sowie bei auftretenden Sicherheitsstörungen, soll die Polizei diese Aufgaben halt im Wege der Amtshilfe übernehmen. Im Einzelfall ist dies sicher kein Problem, aber wenn Einzelfälle zum Regelfall werden, dann wird es problematisch. Der Bereich der Inneren Sicherheit ist auf diese Weise in den zurückliegenden Jahren systematisch kaputtgespart worden und deshalb in einem bemitleidenswerten Zustand.

Bevor ich auf einige Beispiele und mögliche Abhilfen zu sprechen komme, muss zunächst auf das Sicherheitsgefühl der Strafvollzugsbediensteten verwiesen werden.

Auch wenn Schusswaffen kaum angewandt werden, so sind sie doch Abschreckung für die Gefangenen und stärken zugleich das Sicherheitsgefühl der Kolleginnen und Kollegen. Wie weit weg von der praktischen Arbeit muss man eigentlich sein, wenn nicht allein diese beiden Gesichtspunkte die Diskussion über das Für und Wider von Waffen im Vollzug entscheiden?

Die Befürworter solcher Einsparmaßnahmen sollten sich einmal etwas genauer über die Polizeistärke vor Ort und deren Präsenz in der Öffentlichkeit informieren, bevor sie solche Vorschläge machen. Auch die Polizei ist in den meisten Bundesländern derart ausgedünnt und mit Fremdaufgaben belastet, dass das Gewaltmonopol nicht erst nach den Kölner Ereignissen in der Silvesternacht nicht mehr ausreichend durchgesetzt werden kann.

Dass die Polizei in einer solchen Situation nicht begierig auf Hilferufe aus dem Strafvollzug wartet, sollte eigentlich auf der Hand liegen. Was passiert aber, wenn sich eine Sicherheitsstörung im Vollzug zeitgleich mit einem polizeilichen Großeinsatz ereignet? Sollen wir dann flüchtenden Gefangenen Filzkugeln hinterherwerfen? Glauben Sie nur nicht, dies sei eine überspitzte Formulierung, liebe Leser.

Die Berliner Polizei, so war seriösen Zeitungen zu entnehmen, ist aus infrastrukturellen und finanziellen Gründen gehalten, bei Übungen mit Filzkugeln auf Luftballons zu schießen.

Das Unverständnis über eine gelungene Flucht aus dem gesellschaftlich

Warum muss es immer erst fünf nach zwölf sein, bevor Politik reagiert?



BSBD-Bundesvorsitzender Anton Bachl.

nicht sonderlich beliebten Strafvollzug wird regelmäßig in den Medien und der Öffentlichkeit breit ausgewalzt, da sollten wir es tunlichst vermeiden, zusätzliche Risiken zu schaffen, indem wir unsere Waffen einmotten.

Allein ein Blick auf die dienstlichen Belastungen im Vollzug und bei der Po-

lizei müsste eine solche Diskussion bereits im Keim ersticken.

Ein Blick auf die Ereignisse an Silvester in Köln und vielen anderen deutschen Städten vermittelt einen ersten Eindruck von jenen Herausforderungen, mit denen der Bereich der Inneren Sicherheit in den kommenden Jahren konfrontiert sein wird.

Innere Sicherheit ist nach den Sparexzessen der Vergangenheit überfordert

In Köln standen ca. 250 Polizeibeamten weit mehr als 1.000 Randalierer und Verbrecher gegenüber. Bei einem solchen Missverhältnis ist es nicht verwunderlich, dass die Polizei hoffnungslos überfordert war.

Auch die für den Kölner Bahnhof eigentlich zuständige Bundespolizei litt unter akutem Personalmangel.

Verstärkungen konnten nicht zugeführt werden, weil das Personal an der Grenze zu Österreich eingesetzt war.

Dass alleine diese Tatsache im Föderalismus ein Problem im Stressfall wird, muss nicht gesondert begründet werden.

Das letzte, weltweit für ein Aufsehen sorgende „Waterloo der Polizei“ liegt erst wenige Monate zurück.

In Heidenau/Sachsen standen viel zu wenige Beamte einem Mob von ca. 1.000 enthemmten Männern gegenüber.

Zwei Nächte hintereinander mussten sich die

Polizeibeamten mit jungen Männern – ohne Migrationshintergrund – herumprügeln, bis endlich die öffentliche Ordnung wiederhergestellt war.

Die verzweifelten Unterstützungsanforderungen der Polizeiführer vor Ort konnten mangels Personalreserven auch in diesem Fall nicht befriedigt wer-

den. Das mittlerweile arg ramponierte Sicherheitsempfinden der rechtstreuen Bürger war der große Verlierer.

Die Feuerwehr muss bereits unterstützen

Immer öfter sieht man Zeitungsbilder, dass bei größeren Unfällen Feuerwehrleute den Verkehr regeln. Ist das deren Aufgabe und warum machen die das wohl? Immer mehr private Sicherheitskräfte und Hilfspolizisten werden, auch im Umgang mit Waffen, mit völlig unzureichender Ausbildung im Graubereich des hoheitlichen Handelns eingesetzt. Ich kann mich nicht erinnern, dass die Polizei jemals so wichtig wie derzeit war. Terrorismusabwehr, Islamismus, über eine Million Flüchtlinge, unter denen sich nach statistischer Wahrscheinlichkeit mehrere Tausend Straftäter befinden dürften, haben der Polizei und im Gefolge davon dem Strafvollzug viele zusätzliche Aufgaben beschert, die sich zum vorhandenen Aufgabenbestand hinzugesellen. Da diese Aufgabenfülle die Sicherheitsorgane zur Unzeit, nämlich nach einem dramatischen Personalabbau, trifft, steht es um das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger gegenwärtig nicht zum Besten.

„Wir büßen jetzt für die Fehler der Vergangenheit“, erklärte neulich ein Gewerkschafter der Polizei. Dass die Politik dringend handeln muss, ist auch den Bürgern klargeworden, nur die Politik zögert noch. Da ist es nicht verwunderlich, dass der besagte Polizeigewerkschafter resigniert feststellt: „Wir bekämpfen die Kriminalität derzeit nicht mehr, wir verwalten sie nur noch.“

Und dann lassen Sie mich noch einen Punkt ansprechen, der nahezu ungeheuerlich ist. Allein in Sachsen lagen auf den Polizeiwachen 57.663 unbearbeitete

Ermittlungsvorgänge. Die Schleierfahndung an den deutschen Außengrenzen wurde deutlich reduziert und das Personal für die Bearbeitung von Asylverfahren verwendet. Dabei hatte der bayrische Innenminister Herrmann stets den großen Erfolg und die Notwendigkeit einer Ausweitung der Schleierfahndung betont, um Einbrecherbanden, Drogenkurier und Autoschieber aufzugreifen, die sich der Fahndung meist durch das Überschreiten der offenen Grenzen entziehen.

Diese Sicherheitsaufgaben werden gegenwärtig nur mit einer stark verminderten Personalstärke oder aber überhaupt nicht wahrgenommen. Viele Spezialisten mussten an das Bundeskriminalamt oder an die Staatsschutzabteilungen abgegeben werden. Die Terrorabwehr dürfte in ganz Deutschland mehrere Tausend Kriminalbeamte binden. Dies sind nur einige Beispiele, die den großen Aufgabenzuwachs belegen.

Ist die mangelhafte Personalausstattung der Polizei ein Grund für den Rückgang der Gefangenenzahlen?

Wenn man sich den Ermittlungsrückstand der Polizei in den Bundesländern anschaut, dann kann man schon ins Grübeln kommen. Wenn nicht ermittelt wird, gibt es keine Anklagen. Und wenn die Staatsanwaltschaften nicht anklagen können, dann gibt es auch keine Urteile und keine Freiheitsstrafen. Sicherlich hat auch die Demografie einen Anteil an rückläufigen Gefangenenzahlen. Aber das scheint mir trotzdem alles Schnee von gestern zu sein. Angesichts des enormen Aufgabenzuwachses bei den Sicherheitsbehörden dürfte das Ansteigen der Gefangenenzahlen nur eine Frage der Zeit sein. Und dann muss auch der Vollzug in Bezug auf das Personal und die Belegungskapazitäten vorbereitet sein.

Wie könnten mögliche Lösungen aussehen?

Statt permanent darüber nachzudenken, wie man die Polizei noch stärker mit sachfremden Aufgaben belasten kann; wie man die Ausbildung im Vollzug – wie in Bayern geschehen – verkürzen könnte, oder unseren Kolleginnen und Kollegen ein Stück Sicherheit durch Abschaffung der Schusswaffen zu nehmen, sollten wir lieber darüber diskutieren, die Strafvollzugsbeamten durch Intensivierung ihrer Ausbildung für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben zu qualifizieren. Damit eröffnete sich die Möglichkeit, durch eine multifunktionale Verwendungsbreite des Personals ein deutlich effektiveres Personalmanagement zu etablieren.

Angesichts der vielfältigen und enorm gestiegenen Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit wäre es aktuell mehr als angebracht, die Kräfte im Sicherheitsbereich unserer Gesellschaft zu bündeln, um die sich bereits abzeichnenden Herausforderungen dauerhaft beherrschen zu können. Durch die Ausbildung eines multifunktional verwendungsfähigen Personals ließen sich wechselseitig Unterstützungen organisieren, auf die wir in der Zukunft zwingend angewiesen sein werden.

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, sagte in einem Interview, dass in der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik die Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit noch nie so groß wie derzeit war.

Seine Aussagen bezogen sich vorrangig auf die Flüchtlingspolitik und auf das eklatante Versagen der Politik. Ich aber meine, dass diese Analyse unsere derzeitige gesamtgesellschaftliche Verfassung zutreffend beschreibt.

*Anton Bachl
BSBD-Bundesvorsitzender*

25 Jahre Rentenüberleitungsgesetz im Fokus der Beratungen

Hauptversammlung der dbb bundessenorenvertretung

Am 16. und 17. März tagte die Hauptversammlung der dbb bundessenorenvertretung im dbb forum in Berlin.

Neben dem bereits erwähnten Punkt, auf den ich wegen der besonderen Brisanz nachfolgend gesondert eingehen werde, standen weitere Themen wie die Übertragung der Mütterrente auf den Beamtenbereich und die Krankenversicherung der Rentner auf der Tagesordnung. Bei der Krankenversicherung der Rentner hat sich der Petitionsausschuss und damit auch der Deutsche Bundestag der Forderung der **dbb bundesse-**

niorenvertretung nach einer Korrektur der sogenannten 9/10-Regelung nicht angeschlossen. Zum Hintergrund: Die im Sozialgesetzbuch festgeschriebene Voraussetzung für eine (kostengünstige) Mitgliedschaft, dass Betroffene in der zweiten Hälfte des Zeitraumes zwischen der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert waren, wird häufig von heute 60 bis 70-jährigen Frauen, die bereits in sehr jungen Jahren ihre Ausbildung begonnen und später ihre

Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung und Pflege Angehöriger für einen relativ langen Zeitraum unterbrochen hatten, nicht erfüllt. Dies führt zu einer unbilligen Härte, dass dieser Personenkreis nur freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden kann, wobei der Beitrag so viel höher ist als bei einer Pflichtmitgliedschaft, dass von der ohnehin niedrigen Rente kaum noch etwas übrig bleibt.

25 Jahre Rentenüberleitungsgesetz

Am 25. Juli 1991 wurde das Rentenüberleitungsgesetz verkündet. Mit diesem

Gesetz sollten durch Überleitung der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften, die die Beschäftigten in den östlichen Bundesländern in der ehemaligen **DDR** erworben hatten, in das Rentensystem West die Voraussetzungen für die Herstellung einheitlicher Lebensbedingungen in den alten und in den neuen Bundesländern geschaffen werden.

Die wurde jedoch auch 25 Jahre später noch nicht erreicht. Immer noch ist der aktuelle Rentenwert Ost niedriger als der im Altbundesgebiet geltende aktuelle Rentenwert.

Die Hauptversammlung der dbb bundesseniorenvertretung fordert daher:

1. Die zügige Herstellung einheitlicher Lebensbedingungen auch für die Rentnerinnen und Rentner im Osten Deutschlands durch eine schrittweise Anpassung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert West, spätestens entsprechend dem im Koalitionsvertrag der Großen Koalition vom 27. November 2013 vereinbarten Zeitpunkt, also bis 2020.
2. Die rentenrechtliche Höherwertung der Einkommen in den östlichen Bundesländern ist dabei solange beizubehalten, wie nach wie vor deut-

liche Einkommensunterschiede zwischen Ost und West bestehen.

3. Die besonderen Sicherungslücken, die sich aus der unzureichenden Berücksichtigung der in der **DDR** vorhandenen Besonderheiten in der Altersversorgung ergeben, müssen geschlossen werden.

Dies betrifft insbesondere die ehemaligen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, von Deutscher Reichsbahn und Deutscher Post, die ehemaligen Angehörigen der Altersversorgung der Intelligenz und die vor 1992 in der **DDR** Geschiedenen.

Volker Kauder stellt die vorgesehene Prüfung der Teilangleichung in Frage

„Dass auch 25 Jahre nach Verkündung des Rentenüberleitungsgesetzes der Rentenwert Ost immer noch niedriger ist als der Rentenwert West, ist nicht hinnehmbar“, so **Klaus Neuenhüsges** in der Sitzung für den **BSBD**. „Es ist unerträglich, dass der Vorsitzende der **CDU/CSU**-Bundestagsfraktion, **Volker Kauder**, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Prüfung im laufenden Jahr, ob eine Teilangleichung in 2017 notwendig ist, nun wieder in Frage stellt“.

Klaus Neuenhüsges



Vorankündigung

Bundesgewerkschaftstag

Tagungshotel:
Radisson Blu Hotel,
Rostock

Lange Straße 40,
D-18055 Rostock
Tel: +49 381 37500
Fax: +49 381 3750 10

Bundesleitungssitzung,
16. November 2016, 10.00 Uhr

Bundeshauptvorstand,
16. November 2016, 15.00 Uhr

Bundesgewerkschaftstag,
17. November 2016
10.00 Uhr: Öffentliche Veranstaltung
14.30 Uhr: Beginn der Arbeitssitzung
20.00 Uhr: Abendveranstaltung

Bundesgewerkschaftstag,
18. November 2016
09.00 Uhr: Fortsetzung des Bundesgewerkschaftstages
ca. 12.00 Uhr: Ende

Anträge bitte bis spätestens
am 29. September 2016 an
bachl@bsbd.de

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit unserer Dienstunfähigkeitsversicherung.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

Unsere Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Schutz von Anfang an – komme, was wolle.

- ✓ Bedarfsgerechter Dienstunfähigkeitsschutz speziell für Beamte
- ✓ Höhe der Dienstunfähigkeitsversicherung an Bedarf anpassbar
- ✓ Auch die Teil-Dienstunfähigkeit ist absicherbar
- ✓ Ihr persönlicher Vorsorge-Check online

Als Spezialversicherer exklusiv für den Öffentlichen Dienst geben wir alles für Sie. Lassen Sie sich jetzt von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten.

Mehr Informationen: www.DBV.de
oder Telefon 0800 166 55 94.



Jetzt Vorsorge-Check machen



SEHR GUT (1,1)
Berufsunfähigkeitsversicherung der DBV mit Dienstunfähigkeitschutz für Beamte
Im Test: 70 Berufsunfähigkeitsversicherungen
Ausgabe 8/2015

15JF02



Ein Unternehmen der AXA Gruppe

Neues von der CESI

Auswirkung der Flüchtlingskrise auf den Strafvollzug in Deutschland

Anlässlich der für 2016 ersten Berufsratssitzung Justiz bei der CESI in Brüssel am 15. März 2016 wurden unter anderem auch die Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf den Strafvollzug in Deutschland und anderen Ländern mit diesbezüglich vergleichbarer Situation diskutiert. Die in Vorbereitung auf diesen Termin vom in der Bundesleitung BSBD für Europafragen zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden Franz-Josef Schäfer zeitnah durch Abfrage bei den angeschlossenen BSBD-Landesverbänden die aktuelle Lage in Deutschland recherchierten Ergebnisse, wurden von diesem persönlich vorgetragen.

Ausgehend von der Tatsache, dass, unabhängig von der aktuellen Sondersituation, die personelle wie sachliche Ausstattung in den deutschen Vollzugseinrichtungen längst nicht den gesetzlichen Vorgaben, wie zum Beispiel Einzelbelegung, entsprechen, wird auf den Stand vom Februar 2016 abgehoben.

Da verlässliche Zahlen aus den Geschäftsbereichen der Landesministerien nicht vorliegen, wurden, auch um dem föderalen Aufbau Deutschlands Rechnung zu tragen, den 16 Landesverbänden des BSBD einige Fragen vorgelegt. Aus den nicht ganz vollständigen Rückmeldungen ergibt sich das folgende Bild:

Zur **Frage 1**: „Hat die Flüchtlingskrise Auswirkungen auf den Justizvollzug in ihrem Bundesland, wenn ja, welche?“ kamen Antworten von „keine“ und „aktuell nicht beurteilbar“ bis „für die Jahreszeit unüblich starker Anstieg der Zahl schwieriger Gefangener ausländischer Herkunft.“ Abhängig von der Region, z. B. Bayern als bevorzugtes Einreiseland oder Nordrhein-Westfalen mit seinen für Flüchtlinge scheinbar besonders interessanten Städten Köln und Düsseldorf, versucht eine Vielzahl der Neuankömmlinge ihre Aufenthaltsorte zu konzentrieren.

Und wo sich überdurchschnittlich viele Menschen aufhalten, ist eine außerordentliche Zunahme an Straftaten nicht überraschend.

So ist es nicht verwunderlich, wenn Bayern auf die letzten 13 Monate gerechnet in der Strafhaft einen absoluten Anstieg von 10.928 auf 11.245 Insassen mit einem ausländeranteilbezogenen Anstieg von 36 auf 42 % und in der U-Haft von 2.603 auf 2.953 mit Ausländeranteil 63 % meldet.

Mit weiteren Zugängen ist zu rechnen, da viele Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, nicht wenige Straftäter aus diesem Personenkreis pass- und namenlos (?) erscheinen oder als wiederholt unerlaubt Einreisende festgesetzt werden.

Auch Personen mit Straftaten gegen Flüchtlinge oder einschlägige Einrichtungen, vermehrt mit rechtsextremem Hintergrund sind hier zu nennen.

Schlussendlich ist festzuhalten, dass mit der anwachsenden Inhaftierungszahl

auch ein steigender Bedarf an speziellen Unterbringungsmöglichkeiten einhergeht. Soviele zum quantitativen Aspekt.

Die **Frage 2** bezieht sich auf die Binnsenweisheit, dass ein Mehr an Arbeit unter veränderten Bedingungen nur mit zusätzlichem, z. T. besonders geschultem Personal bewältigt werden kann. Dies gilt insbesondere da, wo in Unfreiheit auf ein selbstverantwortetes und straffreies Leben vorbereitet werden soll. Wie das aber bei vornehmlich aus fremden Kulturkreisen stammenden Menschen mit größten Verständigungsproblemen, vielfach fehlender oder geringster Schul- und Berufsbildung gepaart mit mäßig ausgeprägter Akzeptanz unseres Rechtsstaates ohne massive Personalverstärkung und -schulung möglich sein soll, ist nicht erfindlich. Konkrete Pläne der Administration, wie diese, für den Justizvollzug neuen und zusätzlichen Anforderungen bewältigt werden sollen, sind nicht in Sicht. Zwar gibt es in Bayern eine Koordinierungsstelle, die die gleichmäßige Verteilung der inhaftierten Flüchtlinge auf das ganze Bundesland erfolgreich organisiert und mitdenkende Anstaltsleiter, die das Ihrige zur Bewältigung der Verteilung leisten. Doch kann das nur ein er-

CESI Berufsrat Justiz

Die Berufsräte der CESI bündeln die Interessen ihrer Mitglieder und beschäftigen sich mit Fragen, die für bestimmte Berufe oder Branchen spezifisch sind. Sie bieten ein Forum, um Erfahrungen und Informationen über neueste Entwicklungen in Europa zu teilen und erarbeiten Erklärungen und Resolutionen, die im Gesetzgebungsverfahren der EU bei den europäischen Institutionen Expertenanhörungen im Deutschen Bundestag vergleichbar sind. Im Berufsrat Justiz werden die Interessen des BSBD und seiner Mitglieder vom Kollegen **Franz-Josef Schäfer** vertreten, der neben **Dr. Donato Capecce/Italien** in Würdigung von Einsatz und Kompetenz zum Vizepräsidenten gewählt wurde.

ster Schritt sein. Zusätzliche Bedienstete werden, wenn überhaupt, nur in geringer Anzahl und nicht mit der erforderlichen Qualifikation, auch weil auf dem Markt nicht zu finden, nicht oder in zu geringem Umfang eingestellt.

Der Versuch, den Blick auf Personen mit einschlägigem Migrationshintergrund zu richten, ist löblich, aber nach bisherigen Erkenntnissen aus den verschiedensten Gründen völlig unzureichend, die anstehenden Probleme zu lösen.

Ein Anfang ist die Einstellung eines halben Ausländerberaters im Hamburger Jugendvollzug oder zweier Sozialarbeiter und eines Übersetzers in Bremen. Daher muss man sich nicht wundern, wenn die angefragten Landesverbände die Frage nach vorgenommenen und/oder erwarteten Personalaufstockungen in wenigen Fällen mit harten Zahlen, meist negativ mit „kann aktuell noch nicht beurteilt werden“ bis lapidar mit „nein“ (HH, Saarland, NRW, Niedersachsen) beantworteten. In Baden-Württemberg wurden im vergangenen Jahr für subkulturelle Beobachtung sechs neue Stellen im AVD geschaffen. Positiv fällt hier Bayern mit 50 neuen Stellen im AVD und weiteren jeweils fünf im Sozial- und Psychologischen Dienst auf.

Alleine die Beschreibung dieser Gemengelage zeigt, wie negativ sich auch in dieser Frage der föderale Aufbau des deutschen Strafvollzuges auswirkt. Reiche Länder wie Bayern können erforderliches Personal einstellen, während in Ländern wie Saarland oder Bremen die vorhandenen Kräfte die Mehrarbeit zu schultern haben.

Im sachlichen Bereich im Sinne zusätzlicher Haftplätze oder spezieller Ausgestaltung zum Zweck der Erledigung dieser Aufgaben gestaltet sich die Lage ähnlich defizitär.

Wenn überhaupt, wird mancherorts auf geplanten Abbau von Haftplätzen (vorerst) verzichtet, eine Neuerrichtung von Anstalten in Deutschland im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise ist nirgendwo in Sicht.

Abschließend gilt es an dieser Stelle festzustellen, dass eine erhebliche Zusatzbelastung insbesondere auf den AVD zukommen wird. Das Mehr an Gefangenen mit speziellen Problemen, die letztendlich auf dem Rücken des vorhandenen Personals zum Preis der Nichterreichung der gesetzlichen Vollzugsziele verbleiben, bringt zusätzliche Belastungen und Risiken. Die Folgen einer solchen „Integration“ können nur fatal sein.

Dabei liegt die Vermutung nahe, dass Politik und Administration das Ausmaß des Problems nicht erkannt haben oder davor die Augen verschließen.

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: **Burghard Neumann** - 14776 Brandenburg an der Havel, Grüne Aue 19 a

Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung (Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung – LBAV)

Ein Service des BMJ in Zusammenarbeit mit der juris GmbH – www.juris.de

Ausfertigungsdatum: 23.11.2009

Vollzitat:

„Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3824), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2016 (BGBl. I S. 6) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 5.1.2016 I 6

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 4.12.2009 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht: Umsetzung der EGRL 36/2005

(CELEX Nr: 32005L0036) +++)

Überschrift: Fußnote idF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 5.1.2016 I 6 mWv 12.1.2016

Eingangsformel

Auf Grund des § 18 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 3 Antrag
- § 4 Zuständige Stelle
- § 5 Ausgleichsmaßnahmen
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Anpassungslehrgang

- § 8 Verfahren
- § 9 Gebühren
- § 10 Verwaltungszusammenarbeit
- § 11 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und für Angehörige der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes genannten Staaten, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Befähigung für eine Laufbahn im Bundesdienst auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, anstreben, wenn ihre Berufsqualifikation in einem dieser Staaten erworben oder anerkannt worden ist (Qualifikationsstaat) und dort für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich ist, die der angestrebten Laufbahn vergleichbar ist.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Eine Qualifikation nach § 1 wird auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn im Bundesdienst anerkannt, wenn
1. im Vergleich zu den nach Bundesrecht für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Eignungsprüfung (§ 6) bestanden hat,
 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller an einem Anpassungslehrgang (§ 7) erfolgreich teilgenommen hat oder
 4. die Antragstellerin oder der Antragstel-

ler eine Eignungsprüfung (§ 6) bestanden und an einem Anpassungslehrgang (§ 7) erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt, die im Qualifikationsstaat nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, wird die Qualifikation nach Maßgabe des Absatzes 1 anerkannt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet worden ist und

1. die Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt worden ist oder
2. der zur Qualifikation führende Ausbildungsgang reglementiert war.

(3) Einer Qualifikation nach Absatz 1 sind gleichgestellt:

1. eine Qualifikation, die in einem in § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes nicht genannten Staat erworben worden ist, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller durch eine vom Qualifikationsstaat ausgestellte Bescheinigung nachweist, dass sie oder er den betreffenden Beruf drei Jahre lang im Qualifikationsstaat ausgeübt hat, sowie
2. eine in Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte Qualifikation.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird eine Qualifikation nach § 1 auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn im Bundesdienst mit partiellem Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit anerkannt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Qualifikationsstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die Tätigkeit auszuüben, für die ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der Tätigkeit im Qualifikationsstaat und der Tätigkeit in der Laufbahn so groß sind, dass die Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 4 einer Ausbildung für die Laufbahn gleichkäme, und
3. sich die Tätigkeit, für die ein partieller Zugang beantragt wird, objektiv von anderen Tätigkeiten der Laufbahn trennen lässt.

Aufgrund der Anerkennung der Befähigung nach Satz 1 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit der Laufbahn zugelassen werden.

§ 3 Antrag

(1) Die Anerkennung ist unter Angabe der angestrebten Tätigkeit oder Laufbahn schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,

2. die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland, die die Voraussetzungen nach Artikel 13 oder die Voraussetzungen einer automatischen Anerkennung nach Kapitel II oder Kapitel III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG für den entsprechenden Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes des Bundes bereits geprüft hat,
4. gegebenenfalls Bescheinigungen über erworbene Berufserfahrungen sowie
5. gegebenenfalls von einer dazu berechtigten Stelle ausgestellte Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von formalen Bildungseinrichtungen erworben worden sind.

(3) Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dürfen weitere Angaben einschließlich personenbezogener Daten verlangt werden, soweit diese erforderlich sind, um festzustellen, ob eine abgeschlossene Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der Ausbildung aufweist, die nach Bundesrecht gefordert wird. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage, die Angaben zu machen, ersucht das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde den einheitlichen Ansprechpartner nach § 10, die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Qualifikationsstaats um Übermittlung der Angaben.

(4) Die Unterlagen sind in Kopie vorzulegen. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit darf von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage beglaubigter Kopien verlangt werden. Diese Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 8 Absatz 2 Satz 1.

(5) Fremdsprachigen Unterlagen ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 4 Zuständige Stelle

(1) Über die Anerkennung entscheidet das Bundesverwaltungsamt.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Befugnisse des Bundesverwaltungsamts, die in dieser Verordnung geregelt sind, im Einvernehmen mit einer obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise auf diese oder eine Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde prüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Dabei wird insbesondere geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der erworbenen

Qualifikation und den Voraussetzungen, die nach Bundesrecht für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erfüllt sein müssen, durch Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von formalen Bildungseinrichtungen erworben und von einer dazu berechtigten Stelle bescheinigt worden sind, ausgeglichen worden sind. Bleiben wesentliche Unterschiede bestehen, ist die Anerkennung der Qualifikation als Befähigung für eine Laufbahn von einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang abhängig zu machen.

(2) Wesentlich ist ein Unterschied, wenn

1. die nachgewiesenen Ausbildungsinhalte erheblich von denen abweichen, die nach Bundesrecht für die Fachrichtung der Laufbahn vorgeschrieben sind, und die Kenntnis dieser Inhalte eine wesentliche Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung ist, oder
2. die Laufbahn eine oder mehrere Tätigkeiten umfasst, die im Qualifikationsstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn
 - a) die Inhalte sich erheblich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, und
 - b) die Kenntnis dieser Inhalte eine wesentliche Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung ist.

(3) Bei einer Anerkennung für eine Laufbahn

1. des einfachen und des mittleren Dienstes kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen,
2. des gehobenen und des höheren Dienstes kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen, wenn der Befähigungsnachweis mindestens Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

In den übrigen Fällen legt das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde die Ausgleichsmaßnahmen fest. Dabei können folgende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden:

1. bei einer Anerkennung für eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes eine Eignungsprüfung und ein Anpassungslehrgang, wenn der Befähigungsnachweis höchstens Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
2. in den übrigen Fällen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde die Anerken-

nung einer Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes aufgrund eines Befähigungsnachweises, der nicht mindestens Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ablehnen.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine Prüfung, mit der festgestellt wird, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben. Sie muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers, als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung abzulegen, oder nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes oder der nach § 4 Absatz 2 beauftragten Behörde, als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung festzulegen, durchgeführt werden.

(2) Das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde vergleicht auf der Grundlage der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen die Inhalte, die für die Fachrichtung der Laufbahn als unverzichtbar angesehen werden, mit den Qualifikationen und Berufserfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und legt Inhalt und Umfang der Prüfung fest. Im Fall des § 5 Absatz 2 Nummer 1 dürfen Gegenstand der Prüfung nur Gebiete sein, auf denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

(3) Die Eignungsprüfung wird durch eine Prüfungskommission durchgeführt, die vom Bundesverwaltungsamt oder von einer nach § 4 Absatz 2 beauftragten Behörde bestimmt wird. Diese besteht in der Regel aus einer oder einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern und soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Sie ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil kann mehrere Aufsichtsarbeiten umfassen. § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 1 und 3 der Bundeslaufbahnverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Über den Prüfungshergang ist ein Protokoll mit folgenden Angaben aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
4. die Prüfungsthemen,
5. die Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung,
6. die Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung,

7. das abschließende Prüfungsergebnis und
8. besondere Vorkommnisse.

(6) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Anhörung ist zu protokollieren. Versucht die Antragstellerin oder der Antragsteller, das Ergebnis des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die jeweilige Prüfungsleistung von der Prüfungskommission mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Eignungsprüfung für nicht bestanden zu erklären. Im Fall einer vollendeten Täuschung entscheidet das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vor Beginn der Prüfung auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens hinzuweisen. Die Belehrung ist zu protokollieren.

(7) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der Prüfung zulässig. Er ist dem Bundesverwaltungsamt oder der nach § 4 Absatz 2 beauftragten Behörde unverzüglich zu erklären. Genehmigt das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(8) Wird der schriftliche oder der mündliche Teil oder das Gesamtergebnis der Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über das Ergebnis der Prüfung zeitnah einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Anpassungslehrgang

(1) Das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde vergleicht auf der Grundlage der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen die Inhalte, die für die Fachrichtung der Laufbahn als unverzichtbar angesehen werden, mit den Qualifikationen und Berufserfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und regelt die Durchführung des höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs. Insbesondere sind die Dauer des Lehrgangs, Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen und die unverzichtbaren Inhalte, die noch vermittelt werden müssen, zu bestimmen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers während eines Anpassungslehrgangs werden durch

einen Vertrag mit dem Bundesverwaltungsamt oder der nach § 4 Absatz 2 beauftragten Behörde festgelegt.

(3) Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Gesamtbewertung der Leistungen ab, in der festgestellt wird, ob die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

§ 8 Verfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Empfang der Antragsunterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mitzuteilen. Werden wesentliche Unterschiede in der Qualifikation festgestellt, die durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können, wird die Laufbahnbefähigung unter der Bedingung anerkannt, dass die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden. Die wesentlichen Unterschiede in der Qualifikation und die Inhalte der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Einzelnen darzulegen. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt, muss die Begründung auch Aussagen dazu enthalten,

1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG
 - a) die für die Laufbahn zu fordernde Qualifikation entspricht und
 - b) die erworbene Qualifikation entspricht,
2. weshalb wesentliche Unterschiede nicht durch Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von formalen Bildungseinrichtungen erworben worden sind (§ 5 Absatz 1 Satz 2), ausgeglichen werden können.

(4) In dem Bescheid über die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn mit partiellem Zugang ist die Tätigkeit aufzuführen, zu der die Antragstellerin oder der Antragsteller zugelassen werden kann.

(5) Die Anerkennung der Qualifikation als Laufbahnbefähigung oder als Laufbahnbefähigung mit partiellem Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf Einstellung.

§ 9 Gebühren

Für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Durchführung einer Eignungs-

prüfung oder eines Anpassungslehrgangs erhebt das Bundesverwaltungsamt oder die nach § 4 Absatz 2 beauftragte Behörde bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Gebühr in Höhe von jeweils 100 Euro.

§ 10 Verwaltungszusammenarbeit

Das Bundesverwaltungsamt arbeitet mit den zuständigen Behörden der Qualifikationsstaaten, den Beratungszentren nach Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG sowie mit den einheitlichen Ansprechpartnern nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) zusammen und leistet Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zu erleichtern.

§ 11 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Das Bundesverwaltungsamt stellt den in § 10 genannten Stellen auf Ersuchen die erforderlichen Angaben über die Voraussetzungen der Anerkennung der Qualifikationen als Laufbahnbefähigung zur Verfügung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage ist, den in § 10 genannten Stellen entsprechende Angaben zu machen.

(2) Beantragt eine Beamtin oder ein Beamter die Anerkennung ihrer oder seiner Qualifikation in einem der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes genannten Staaten, unterrichtet die Dienstbehörde nach Anhörung der oder des Betroffenen die zuständige Behörde des Staates, in dem der Antrag gestellt worden ist, über Dienstvergehen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, die sich auf die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit auswirken können. Dienstvergehen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen nur mitgeteilt werden, wenn sie unanfechtbar festgestellt worden sind und der empfangende Staat zusichert,

1. die Angaben nur für die Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation zu verwenden und
2. die nach deutschem Recht geltenden Lösungs- oder Tilgungsfristen zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EG-Hochschuldiplomenerkennungsverordnung vom 2. November 1995 (BGBl. I S. 1493), die zuletzt durch § 56 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, außer Kraft.

Kündigung nach ehrenrührigen Behauptungen über Vorgesetzte und Kollegen

Stellt ein Arbeitnehmer ehrenrührige Behauptungen über Vorgesetzte und Kollegen auf, kann dies zu einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. Februar 2014, Aktenzeichen 19 Sa 322/13).

Der Fall

Die Klägerin wurde von dem beklagten Landkreis in einer Stadtkämmerei als Sekretärin beschäftigt. Sie erhob vor allem gegen die Kämmerin, aber auch gegen weitere Kollegen schwere Vorwürfe, es sei unter anderem zu Alkoholexzessen und sexuellen Handlungen während des Dienstes gekommen. Der Landkreis kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist. Hiergegen ging die Klägerin gerichtlich vor.

Die Entscheidung

Das LAG Berlin-Brandenburg hat die ordentliche Kündigung für berechtigt gehalten und die Kündigungsschutzklage der Klägerin abgewiesen. Die Klägerin habe ihre Kollegen zu Unrecht beschuldigt und hierdurch ihre arbeitsvertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt. Auch wenn die Arbeitsabläufe in der Stadtkämmerei teilweise zu beanstanden gewesen seien, rechtfertige oder entschuldige dies die ehrenrührigen Behauptungen der Klägerin nicht. Dem Landkreis sei es daher nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis weiter fortzusetzen.

Das Fazit

Beleidigungen gegenüber Vorgesetzten oder Arbeitskollegen berechtigen grundsätzlich zur ordentlichen Kündigung auch ohne Abmahnung. Grobe Beleidigungen können sogar eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Eine andere Bewertung könnte unter Umständen vorzunehmen sein, wenn die Äußerungen in einer verbalen Auseinandersetzung gefallen sind und /oder der Mitarbeiter hierzu gereizt wurde. Durch ehrverletzende Äußerungen kann der Betriebsfrieden nachhaltig gestört werden. Jeder sollte sich daher gut überlegen, ob und welche Gerüchte er/sie in die Welt setzt und verbreitet. Das kann im schlimmsten Fall den Job kosten.

Urlaubsabgeltung beim Tod des Beschäftigten

Das Unionsrecht steht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, die für den Fall des Todes des Arbeitnehmers die Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ausschließen (EuGH, Urteil vom 12. Juni 2014, Aktenzeichen C 118 / 13).

Die Klägerin ist die Witwe eines Arbeitnehmers, der von 2009 bis zu seinem Tode aufgrund einer schweren Erkrankung mit Unterbrechung arbeitsunfähig war. Zum Zeitpunkt seines Todes hatte der Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens 140,5 Tage Jahresurlaub angesammelt. Die Klägerin forderte vom Arbeitgeber erfolglos die Abgeltung für den vom Verstorbenen nicht genommenen Jahresurlaub.

Auf eine Vorlage des LAG Hamm hat der EuGH in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BAG (vgl. BAG, Urteil vom 12. März 2013, Aktenzeichen 9 AZR 532 / 11) entschieden, dass das Unionsrecht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Die europäische Richtlinie 2003 / 88 / EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie) sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub

von vier Wochen hat und dass dieser Urlaub außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf. Ein finanzieller Ausgleich im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers stellt die praktische Wirksamkeit des Urlaubsanspruchs sicher. Der EuGH hat auch festgestellt, dass die Urlaubsabgeltung nicht davon abhängt, ob der Betroffene im Vorfeld einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Diese begrüßenswerte Entscheidung von großer praktischer Relevanz ist eine konsequente Fortführung der EuGH-Rechtsprechung nach der Schultz-Hoff-Entscheidung. Die bisherige BAG-Rechtsprechung stellt darauf ab, dass der Urlaubsanspruch sich allein auf die Person des Arbeitnehmers bezieht. Danach besteht in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis durch das Versterben des Arbeitnehmers endet, kein Anspruch der Erben auf Urlaubsabgeltung. Diese Auffassung dürfte nun überholt sein. Der EuGH betont in seinem Urteil, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts ist und dass die Ansprüche auf Jahresurlaub und auf Bezahlung während des Urlaubs zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs darstellen. Der Tod des Arbeitnehmers darf nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust seines Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen.

Einschlafen kein Kündigungsgrund

Wenn ein Arbeitnehmer während der Arbeit einschläft, kann dies nicht als Arbeitsverweigerung gewertet werden, die zur sofortigen Kündigung berechtigt (Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 19. November 2014, Aktenzeichen 7 Ca 2114/14).

Die Klägerin ist Stewardess im Bordservice der beklagten Bahngesellschaft. Sie hatte bei Dienstbeginn über Unwohlsein geklagt, sich jedoch nicht förmlich krankgemeldet. Sie ist während der Arbeitszeit in einem Zugabteil eingeschlafen und hat erst nach mehreren Stunden die Arbeit aufgenommen.

Aufgrund dieses Vorfalles hat die Beklagte sie gekündigt. Die Beklagte hatte das Einschlafen als Arbeitsverweigerung gewertet und darauf hingewiesen, dass die Klägerin bereits abgemahnt worden war, unter anderem wegen Verschlafens des Dienstbeginns. Dagegen hat die Klägerin Kündigungsschutzklage eingereicht.

Das Arbeitsgericht Köln hat der Kündigungsschutzklage der Klägerin stattgegeben. Nach Auffassung des Gerichts ist die Kündigung unwirksam. Es hat offen gelassen, ob die Klägerin eine arbeits-

vertragliche Pflicht verletzt hat, indem sie sich nicht förmlich krankgemeldet hat und im Abteil eingeschlafen ist. Selbst im Fall einer Pflichtverletzung hätte es einer weiteren Abmahnung bedurft. Den vorausgegangenen Abmahnungen lag unstreitig das Verschlafen bei ansonsten gegebener Arbeitsfähigkeit der Klägerin zugrunde.

Die Abmahnungen rügen, dass die Klägerin nicht pünktlich zum Dienst erschienen war.

Für den vorliegenden Fall hingegen konnte die Beklagte nicht nachweisen, dass die Klägerin während der Fahrt arbeitsfähig war und damit ein den Abmahnungen vergleichbarer Fall vorlag. Sie hat pünktlich ihren Dienst aufgenommen. Insofern ist der der Klägerin vorgeworfene Pflichtverstoß den zuvor abgemahnten Fällen nicht ähnlich gewesen.

Eine Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung setzt regelmäßig eine vorausgegangene einschlägige Abmahnung voraus. Die vorausgegangenen Abmahnungen waren nicht einschlägig, weil sie inhaltlich andere Pflichtverletzungen rügten.